



Weisungen
des
Kreises Wesel

zu den

"Abweichenden Leistungen"

gemäß

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 – 2 SGB II

Änderungshistorie

Fassung vom 19.03.2020

- Erstveröffentlichung zum 01.04.2020

Fassung vom 13.07.2020 – Änderungen:

- Ziffer 1.3 – Leistungen für Möbel
- Anlage I, Ziffer 4.1 – Zuständigkeit der einzelnen GMZ
- Anlage IV – Übersicht Träger

Fassung vom 01.12.2020 – Änderungen:

- Redaktionelle Überarbeitung der Gliederungsnummerierung
- Ziffer 1. – Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Ziffer 2.1 – Erstaussstattungen für Bekleidung

Vorwort

Der Kreis Wesel ist Träger der Leistungen der Bedarfe für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, der Erstausstattungen für Bekleidung sowie der Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II.

Träger der Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II ist **nicht** der Kreis Wesel, sondern die Bundesagentur für Arbeit (BA). Diesbezüglich wird auf die Arbeitshinweise der BA verwiesen.

§ 24 Abs. 3 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung der Bedarfe, welche nicht mit der Regelleistung abgedeckt, sondern gesondert zu erbringen sind. Ein Anspruch auf Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 24 Abs. 3 SGB II anderer Art besteht ausdrücklich nicht.

Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gemäß § 37 Abs. 1 SGB II grundsätzlich gesondert zu beantragen. Sofern Leistungsberechtigte anlässlich einer Vorsprache jedoch einen entsprechenden Bedarf zum Ausdruck bringen, kann darin ein Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II bestehen.

Gemäß § 44b Abs. 1 SGB II nimmt das Jobcenter Kreis Wesel die Aufgaben des Kreises Wesel für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wahr. Der Kreis Wesel hat dabei gemäß § 44b Abs. 3 SGB II ein umfassendes Weisungsrecht.

Die Weisungen des Kreises Wesel sind für die Sachbearbeitung des Jobcenters Kreis Wesel **grundsätzlich bindend**. Dennoch ist zu beachten, dass in der Entscheidungsfindung auch immer die **besonderen Umstände des Einzelfalles** zu berücksichtigen sind.

Soweit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	2
Vorwort	3
Gesetzestext	6
1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	8
1.1 Leistungen für Beleuchtungskörper	10
1.2 Leistungen für Fensterbehang.....	11
1.3 Leistungen für Möbel.....	11
1.4 Verbindliche Preisliste der Leistungen für Möbel	13
1.5 Leistungen für Hausrat.....	13
1.6 Leistungen für Haushaltsgeräte.....	14
1.7 Nicht zu den Erstaussstattungen für die Wohnung gehörend Gegenstände	15
1.8 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen	16
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	17
2.1 Erstaussstattungen für Bekleidung.....	17
2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft.....	18
2.3 Erstaussstattungen aus Anlass der Geburt.....	18
3. Anschaffungen und Reparaturen für orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstung	20
4. Hausbesuch zur Bedarfsermittlung	21
5. Einsatz des Einkommens	22
5.1 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei Ermittlung eines Eigenanteils.....	22
Anlagen	24
I. Verfahrenshinweise für die Gewährung einer einmaligen Leistung für Möbel in Form einer Sachleistung	24
1. Beantragung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II.....	24
2. Feststellung von Bedarf und Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung	24
2.1 Feststellung des Bedarfs an Gebrauchtmöbeln/Artikeln	24
2.2 Feststellung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Transport/Aufbau.....	24
3. Bewilligung der beantragten Leistung	26
4. Deckung des Bedarfs	26
4.1 Zuständigkeit der einzelnen GMZ.....	26
4.2 Auswahl der bewilligten Möbel/Artikel.....	27
4.3 GMZ kann den Bedarf nicht aus eigenem Bestand bzw. nicht in vollem Umfang decken.....	27
4.4 Wünsche der/des LB.....	28
4.5 Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines.....	29
5. Abrechnung.....	30
5.1 Vom GMZ vorzulegende Abrechnungsunterlagen.....	30
5.2 Eigenanteil der/des LB aufgrund von übersteigendem Einkommen.....	30

II. Bescheidergänzungen	32
III. Muster Berechtigungsschein.....	33
IV. Übersicht Träger	34

Gesetzestext

§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen -

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören Beleuchtungskörper, Gardinen, Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte.

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen der Erstaussstattung einer „kompletten“ Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II besteht grundsätzlich bei **erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes** und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung (z.B. Umzug vom Elternhaus in eine eigene Wohnung).

Bei allen sonstigen im Rahmen eines Einzuges in eine andere Wohnung anfallenden Anschaffungen von Möbelstücken handelt es sich regelmäßig um Ersatzbeschaffungen, deren Kosten mit der Regelleistung abgegolten sind.

Die Entscheidungsgründe über die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind **in jedem Einzelfall aktenkundig** zu machen.

Ausnahmetatbestände, die im Einzelfall ein Abweichen vom Grundsatz rechtfertigen können:

1. Erstaussstattung nach Obdachlosigkeit

Die notwendige Erstaussstattung einer Wohnung durch einen Obdachlosen, der zuvor „auf der Straße“ gelebt hat, fällt unter den Regelungskreis „Erstaussstattung“ im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und ist insoweit nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu bewerten.

2. Erbringung von Leistungen aufgrund einer Notsituation

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes ist nur in einer äußersten Notsituation bei Verlust der Einrichtungsgegenstände aufgrund außergewöhnlicher Umstände bzw. durch von außen einwirkende besondere Ereignisse gegeben, wenn

- der Umzug bzw. Einzug in eine andere Wohnung unbedingt erforderlich ist (unabhängig davon, ob die Zustimmung des Sozialhilfeträgers zum Umzug vorliegt)

und

- die Möbel der vorherigen Wohnung nicht mehr vorhanden sind.

Eine solche Notsituation ist **streng auszulegen** und kann zum Beispiel gegeben sein:

- Verlust der Wohnungseinrichtung nach einem Wohnungsbrand, Sturm, Hochwasser bei fehlender Versicherung

- Nach Aufenthalt in einem Frauenhaus

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 156/11 R

- Nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war

Rechtsprechung:

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.10.2006 – L 19 B 516/06 AS ER

- Zuzug aus dem Ausland

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 202/10

3. Erbringung von Leistungen für einen erstmaligen Bezug nach dem Aufenthalt in einer Obdachlosen- oder Asylbewerberunterkunft

Weiter kommt die Erstausstattung einer Wohnung in den Fällen in Betracht, in denen Leistungsberechtigte (LB) aus der Asylbewerber- oder einer Obdachlosenunterkunft ausziehen und erstmalig eine eigene Wohnung beziehen.

4. Erbringung von Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände

Leistungen für nur einzelne Möbelstücke können gewährt werden, wenn der Einzug in die neue Wohnung mit einer veränderten Personenzahl verbunden ist.

Beispiele:

- Die/Der erwerbsfähige LB zieht in einen bereits bestehenden Haushalt (z.B. Einzug in die Wohnung des Partners/der Partnerin).

In diesem Fall besteht lediglich ein Anspruch im Umfang der nicht bereits vorhandenen Möbel bzw. der Möbel, die durch den Einzug einer weiteren Person in den Haushalt zusätzlich erforderlich sind (z.B. Schrank, Stuhl, Bett). Im Einzelfall ist der entsprechende Bedarf konkret nachzuweisen (ggf. auch durch Hausbesuch festzustellen, siehe Ziffer 4.).

- Neuanmietung einer kleineren Wohnung aufgrund der Trennung von dem/der Partner*in und Auszug aus der gemeinschaftlichen Wohnung. Hierbei bleibt im Einzelfall (ggf. auch durch einen Hausbesuch, siehe Ziffer 4.) zu prüfen, ob und welche Möbel aus der gemeinschaftlichen Wohnung mitgenommen werden können.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

- Erstmalige Ausstattung eines Kleinkindes mit einem Jugendbett anstelle eines Kinderbettes, wenn das Bett für das Kind zu klein geworden ist. Hiervon ist in der Regel bei einem Kind im dritten Lebensjahr auszugehen. Bei größeren Kindern kann die Beschaffung eines Jugendbettes jedoch auch bereits früher gewährt werden.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

- Vorhandene Ausstattungsgegenstände sind durch einen vom Jobcenter veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

- Kinderschreibtisch

Die Anschaffung eines Kinderschreibtisches bei Einschulung des Kindes stellt eine Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dar, wenn aufgrund der tatsächlichen Wohnverhältnisse die Hausaufgabenerledigung an anderen adäquaten Tischen nicht möglich ist. Darüber hinaus kann ein einmaliger Bedarf auch bei späterer Änderung der Wohn- und Lebensverhältnisse bestehen.

Die Bewilligung erfolgt immer als Zuschuss. Eine Übernahme in Form eines Darlehens ist bei der Erstaussstattung ausgeschlossen (siehe hierzu Ziffer 1.8).

1.1 Leistungen für Beleuchtungskörper

Für die Beschaffung von Lampen werden – abhängig vom Raum - folgende Beträge gewährt:

Wohnraum	Höhe der Pauschale
Wohnzimmer	25,00 €
Küche, Kinderzimmer, Schlafzimmer	je 15,00 €
Badezimmer und Diele	je 10,00 €

1.2 Leistungen für Fensterbehang

Eine Gewährung von Leistungen für die Beschaffung von Gardinen kommt nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. in Betracht und nur soweit diese nicht bei Einzug bereits vorhanden sind.

Für die Erstausstattung ist ein Betrag in Höhe von **10,00 €** je lfd. Meter Fensterbreite zu gewähren.

Für die Beschaffung von Zubehör (z.B. Röllchen, Bänder, Bleikugeln, Haken, Schienen usw.) gilt ein Betrag in Höhe von **5,00 €** je lfd. Meter Fensterbreite als angemessen.

Die Gewährung einer einmaligen Leistung zur Beschaffung von Übergardinen kommt ausschließlich für Wohn- und Schlafräume in Betracht und nur dann, wenn diese nicht mit Außenrollos ausgestattet sind. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von **10,00 €** je lfd. Meter Fensterbreite als angemessen anzuerkennen.

Sofern sich nicht bereits durch den Kauf von Fertiggardinen die Anbringung der Gardinen durch Dritte erübrigt, sind in Ausnahmefällen (Alleinerziehende*r sowie alte oder gebrechliche Menschen ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft) **zusätzlich Kosten für Aufhängearbeiten** für Nachbarschafts- und Bekanntenhilfe in angemessener Höhe anzuerkennen.

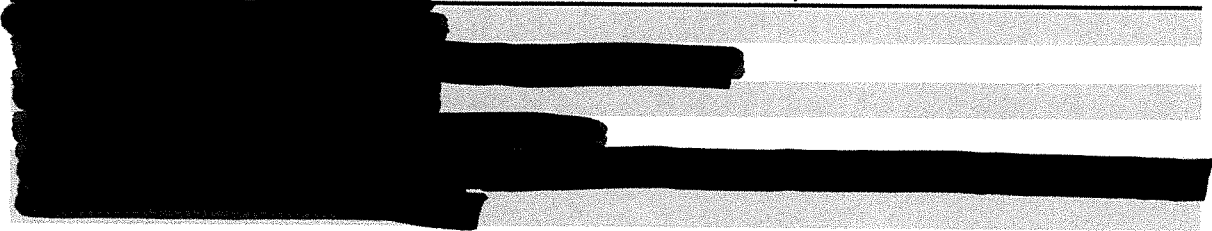
1.3 Leistungen für Möbel

Laut § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II können die in § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Die Form der Leistungserbringung obliegt dem zuständigen Leistungsträger im Rahmen seines Ermessens.

Die BA und der Kreis Wesel als jeweilige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II haben sich auf eine Sachleistungsgewährung in Form von Gebrauchtmöbeln verständigt. Einmalige Leistungen für die in Ziffer 1.4 aufgeführten Möbel werden somit von allen leistungsgewährenden Stellen grundsätzlich in Form von Gebrauchtmöbeln erbracht. Der/Die LB kann die Möbel in einem der nachgenannten Gebrauchtmöbelzentren (GMZ) auswählen.

Zur Sicherstellung dieser Sachleistungsgewährung haben die BA und der Kreis Wesel mit den nachfolgend aufgeführten Gebrauchtmöbelzentren eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen:

Träger Gebrauchtmöbelzentren (Stand: 01.10.2020)



Hat ein*e LB gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II Anspruch auf eine Leistung in Form einer der in Ziffer 1.4 aufgeführten Möbel, kann sie/er diese in einem GMZ auswählen.

Das genaue Vorgehen im Rahmen der Erbringung von Möbelsachleistungen ist den Verfahrenshinweisen zu entnehmen (siehe Anlage I).

Die Verfahrenshinweise sind ausschließlich für den internen Gebrauch zu verwenden und sowohl von den Mitarbeiter*innen der GMZ als auch den Sachbearbeiter*innen des Leistungsträgers zu beachten.

Sollten die GMZ im Einzelfall nicht in der Lage sein, die/den LB innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen mit notwendigen Gebrauchtmöbeln zu versorgen (siehe Anlage I, Ziffer 4) oder ist im Einzelfall die Versorgung mit Gebrauchtmöbeln nicht zumutbar oder unwirtschaftlich (neue Möbel sind günstiger als gebrauchte), so erfolgt eine Leistungserbringung ausnahmsweise in Form einer Geldleistung in Höhe der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Preisliste für Gebrauchtmöbel.

Mit dieser Geldleistung erhält die/der LB die Möglichkeit, auf das Angebot in den Gebrauchtmöbelrubriken der Zeitungen und regionalen Wochenanzeigern zurückgreifen zu können.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist ebenso aktenkundig nachzuweisen wie die Begründung zur Abweichung vom Sachleistungsgrundsatz.

Bei anteiliger paralleler Gewährung von Leistungen an „Misch-Haushalte“ (Leistungsberechtigte aus dem SGB II und dem SGB XII) durch das Jobcenter Kreis Wesel und dem örtlich zuständigen Sozialamt können die anteilig seitens des Jobcenters zu erbringenden Leistungen in Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Sozialamt als Geldleistung erbracht werden.

1.4 Verbindliche Preisliste der Leistungen für Möbel

Inhalt der Kooperationsvereinbarung ist u.a. auch die Festlegung einer verbindlichen Preisgrenze, so dass im Rahmen der Abrechnung (siehe Anlage I, Ziffer 5) ausschließlich die nachfolgend aufgeführte Preisliste der Gebrauchtmöbel zugrunde zu legen ist.

Preisliste Gebrauchtmöbel

Bedarfsartikel	Bedarfssatz bis zum 31.03.2020	Bedarfssatz ab dem 01.04.2020
Küchenstuhl	12,00 €	15,00 €
Küchentisch (bis 4 Personen)	36,00 €	36,00 €
Küchentisch (ab 5 Personen)	69,00 €	69,00 €
Oberschrank (1 m breit)	32,00 €	32,00 €
Unterschrank (1 m breit)	58,00 €	58,00 €
Etagenbett	118,00 €	118,00 €
Einzelbettgestell	45,00 €	45,00 €
Doppelbettgestell	90,00 €	90,00 €
Rahmen/Lattenrost	28,00 €	30,00 €
Schlafcouch	187,00 €	187,00 €
Kleiderschrank (mehrtürig)	141,00 €	141,00 €
Kleiderschrank (zweitürig)	89,00 €	89,00 €
Sessel im Wohnzimmer	59,00 €	59,00 €
Couch im Wohnzimmer (2-Sitzer)	119,00 €	119,00 €
Couch im Wohnzimmer (3-Sitzer)	150,00 €	150,00 €
Wohnzimmertisch	45,00 €	45,00 €
Wohnzimmerschrank	168,00 €	168,00 €
Matratze (Neupreis)	56,00 €	56,00 €
Küchenspüle (Neupreis)	82,00 €	82,00 €
Küchenspüle (gebraucht)	48,00 €	48,00 €

1.5 Leistungen für Hausrat

Neben den Möbeln gehört auch Hausrat zur Erstausrüstung einer Wohnung. Dementsprechend kann der/die LB unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. einen Anspruch auf Leistungen für Hausrat nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II geltend machen.

Zum notwendigen Hausrat zählen z.B. notwendige Töpfe, Kessel, Schüsseln, Kaffee- und Essgeschirr, Gläser, Besteck, Schere, Dosen-, Flaschenöffner, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Besen, Putzutensilien, Mülleimer, Wäscheständer, Hand- und Badetuch u. ä. je Haushaltsgröße in ausreichender Anzahl.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II können auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Der gesamte **Hausratsbedarf** einer Person bzw. eines Haushaltes wurde ermittelt und in einer Gesamtsumme zusammengefasst.

Alleinstehende*r	Mehr-Personen-Haushalt	
	Haushaltsvorstand	jede weitere dem Haushalt angehörende Person
160,00 €	160,00 €	35,00 €

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für den **gesamten** Hausrat abgedeckt.

Darüber hinaus wird – ebenfalls pauschaliert – die **Leistung für Bettwäsche bzw. Bettzeug** (Steppdecke oder Oberbett mit Federn, Kopfkissen und Bettwäsche-Garnitur) erbracht.

Hier sind folgende Beträge zu gewähren:

	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Erwachsene und Kinder (ab 15 Jahren)
Bettzeug/Bettwäsche	60,00 €	87,00 €

1.6 Leistungen für Haushaltsgeräte

Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen für Haushaltsgeräte besteht - soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist (Geschenke, Mitnahme bei Haushaltstrennung etc.) - nur auf Antrag bei erstmaliger Anschaffung. Kosten für Ersatzanschaffungen aus anderen Gründen (z.B. defekt, alt, unmodern o.ä.) als auch Kosten für Reparaturen sind mit der Regelleistung abgegolten (siehe auch Ziffer 1.8).

Zu den zum Lebensunterhalt notwendigen Elektrogroßgeräten gehören eine Waschmaschine, ein Kühlschrank sowie ein Elektro- oder Gasherd. Dies gilt auch dann, wenn es sich um alleinstehende LB handelt.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Besteht ein Anspruch auf die Gewährung einer Leistung für die Erstausrüstung von Haushaltsgeräten, hat der/die Antragsteller*in grundsätzlich **Kostenvoranschläge von mindestens 3 Anbietern** - insbesondere auch unter Berücksichtigung der großen Anbieter wie MediMax oder SATURN sowie aktueller Sonderangebote anderer Anbieter - vorzulegen.

Das günstigste Angebot ist zu bewilligen, wobei folgende Beträge als absolute Preisobergrenze gelten:

Elektrogerät	absolute Preisobergrenze
Kühlschrank	175,00 €
Waschmaschine	288,00 €
Herd	209,00 €
Kohle-/Ölofen	Einzelfallentscheidung
Staubsauger	50,00 €
Bügeleisen	13,00 €

Staubsauger können **auch bei Wohnungen mit Holzfußboden/Laminat o.ä.** im Rahmen der Erstausrüstung gewährt werden.

1.7 Nicht zu den Erstausrüstungen für die Wohnung gehörend Gegenstände

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des BSG wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und für ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertem Wohnen erforderlich sind.

Folgende Haushaltsgegenstände/Geräte gehören beispielsweise **nicht** zur Erstausrüstung:

- PC mit Zubehör

Rechtsprechung:

LSG NRW, Urteil vom 19.03.2015 – L 7 AS 2346/13

- Teppichboden

Rechtsprechung:

LSG NRW, Urteil vom 05.01.2010 – L 1 B 25/09 AS

Eine Übernahme des Teppichbodens kommt als Wohnungserstausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II nicht in Betracht. Im Rahmen der Renovierungskosten kann der Teppichboden als Bodenbelag nach § 22 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

- Wäschetrockner

Rechtsprechung:

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2011 – L 28 AS 190/09 NZB

- Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät ist weder Einrichtungsgegenstand noch Haushaltsgerät. Der Fernseher dient allein der Befriedigung des Unterhaltungs- und Informationsbedürfnisses jedes Einzelnen. Es handelt sich um durch die Regelsätze gedeckte Bedarfe der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und nicht um einen privilegierten Sonderbedarf.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R

BSG, Urteil vom 09.06.2011 – B 8 SO 03/10 R

1.8 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind grundsätzlich aus dem Regelsatz zu bestreiten. Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind **keine** (darlehensweisen) Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, auch wenn diese unverschuldet sind, abgedeckt.

Unter Umständen kommt eine darlehensweise Übernahme von Ersatzbeschaffungen und Reparaturen als vom Regelbedarf umfasster und unabweisbarer Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Diesbezüglich wird auf die Arbeitshinweise der BA zu § 24 Abs. 1 SGB II verwiesen.

2. Erstausrstattungen für Bekleidung und Erstausrstattung bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 Erstausrstattungen für Bekleidung

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Bekleidung nur gesondert erbracht, wenn es sich um eine **Erstausrstattung** handelt. Dieser Anspruch wird in der Praxis kaum bestehen. Er kann ausnahmsweise in einer großen Notsituation bei vollständigem Verlust der Bekleidung vorliegen oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Die Entscheidungsgründe über die Gewährung einer Erstausrstattung für Bekleidung sind in **jedem Einzelfall aktenkundig** zu machen.

Beispiele sind:

- Wohnungsbrand
- Obdachlosigkeit
- Starke Gewichtszunahme/-abnahme durch Krankheit

Rechtsprechung:

LSG NRW, Beschluss vom 07.11.2011 – L 19 AS 1468/11 B

- Zuzug aus dem Ausland, wenn keine ausreichende Kleidung (mehr) vorhanden ist
- Lange Haftstrafe

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

Bei Untersuchungsgefangenen stellen die Justizvollzugsanstalten unter gewissen Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 6 StVollzG NRW Bekleidung zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Erstausrstattung der Bekleidung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II besteht demnach bei Untersuchungsgefangenen **nicht**.

Bei jeglichem Bedarf neuer Kleidung aus anderen Gründen - z.B. aufgrund von Wachstum, Verschleiß, veränderter Statur o.ä. - handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 23.03.2010 - B 14 AS 81/08 R

Auch die Leistung für Bekleidung kann in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 24 Abs. 3 S. 5 SGB II).

Liegt eine vorgenannte Notsituation vor, sind – je nach Alter des/der LB – folgende Pauschalbeträge zu gewähren, mit denen der gesamte Bedarf einer Bekleidungserstausrüstung abgedeckt ist:

Alter des/der Leistungsberechtigten	Pauschalbetrag
von Beginn des 1. Lebensmonats bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	180,00 €
von Beginn des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	310,00 €
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	340,00 €
ab dem 14. Lebensjahr	390,00 €

2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter **auf Antrag** nach der 12. Schwangerschaftswoche eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandskleidung in Form einer Pauschale in Höhe von **120,00 €** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II).

2.3 Erstausrüstungen aus Anlass der Geburt

Aus Anlass einer Geburt ist gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II **auf Antrag** ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von **180,00 €** zur Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikeln rechtzeitig **vor der Geburt (6 – 8 Wochen)** für das Baby zu gewähren.

Darüber hinaus kann ebenfalls rechtzeitig vor der Geburt (6 – 8 Wochen) für einen weiteren Bedarf eine Pauschale in Höhe von **330,00 €** gewährt werden.

Diese Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Gegenstand	Pauschale
Kinderbett, 70 x 140 cm	82,00 €
Auflage 70 x 140 cm	41,00 €
Oberbett	36,00 €
Kopfkissen	10,00 €
Bettlaken	6,00 €
Garnitur Bettwäsche	13,00 €
Schlafdecke oder Schlafsack	26,00 €
Wickelaufgabe	13,00 €
Kinderwagen, komplett (gebraucht)	103,00 €
	330,00 €

Auf Antrag ist die Pauschale für den weiteren Bedarf ebenfalls 6 – 8 Wochen vor der Geburt auszus zahlen.

Bei **Geburt von Zwillingen** besteht weiterhin nur ein Bedarf für eine Wickelaufgabe. Die weiteren Gegenstände können in zweifacher Anzahl gewährt werden.

Leistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens" (ggf. auch ausgezahlt von christlichen Verbänden wie die Diakonie, der Caritasverband usw.) stehen der Gewährung einer Beihilfe "Erstausstattung aus Anlass der Geburt" gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht entgegen.

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für einen Kindersportwagen, einen Faltwagen und einen Kinderhochstuhl besteht nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II **nicht**, da der Bedarf dieser Gegenstände nicht aus Anlass einer Geburt, sondern erst einige Monate später anfällt. Diese Gegenstände sind mit der Regelleistung abgegolten.

3. Anschaffungen und Reparaturen für orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstung

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II werden Bedarfe für Anschaffungen und Reparaturen für orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und Ausrüstung gesondert erbracht.

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die **nicht** in die Zuständigkeit des kommunalen Trägers fallen. Auf die Arbeitshinweise der BA wird verwiesen.

4. Hausbesuch zur Bedarfsermittlung

Der Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X besagt, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Die Behörde hat hierbei alle Tatsachen zu ermitteln, die für ihre Entscheidung von Bedeutung, d.h. entscheidungserheblich sind.

Nach § 21 Abs. 2 SGB X sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Zu den Mitwirkungspflichten, die in §§ 60 ff. SGB I definiert sind, gehört es jedoch nicht, zur Überprüfung des Anspruches auf Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Hausbesuch eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Behörde zu gestatten. Entsprechende Ablehnungen des Anspruchs können sich daher nicht auf § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) stützen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist auch bei LB nach dem SGB II nicht eingeschränkt, so dass ein Hausbesuch nur mit Zustimmung des/der LB erfolgen kann. Die Weigerung, einen Hausbesuch zu gestatten, kann jedoch verfahrensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hält die Behörde einen Hausbesuch im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung für unerlässlich, um das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen beurteilen zu können, geht die Verweigerung der Zustimmung und damit als Folge die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes zu Lasten der/des LB (im Regelfall Ablehnung der Leistung). Als Nachweis eines Bedarfes an Erstausrüstung sind Fotos der leeren Wohnung im Zweifel nicht geeignet, da zu viele Möglichkeiten der Manipulation bestehen.

Rechtsprechung:

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.3.2015 - L 12 AS 4232/14

Hausbesuche sollten im Regelfall vorher angekündigt werden. Der/Die SB sollte bei Hausbesuchen den Dienstausweis mitführen.

5. Einsatz des Einkommens

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden gem. § 24 Abs. 3 S. 3 ff. SGB II auch erbracht, wenn der/die LB keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigt/benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann/können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erworben wird.

Bei der vom Gesetzgeber genannten **Zeitspanne von insgesamt 7 Monaten** (Entscheidungsmonat plus sechs Monate) handelt es sich um eine Höchstgrenze, deren Anwendung **in jedem Einzelfall einer Ermessensentscheidung** bedarf. So hat der Leistungsträger in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Einkommenseinsatz zumutbar ist.

Eine schematische Anwendung von Anrechnungszeiträumen verstößt gegen das Individualisierungsprinzip und ist rechtswidrig. Aus diesem Grunde können konkrete Vorgaben nicht gemacht werden.

Anhaltspunkte für die Festlegung des Heranziehungszeitraumes sind u.a. die Art des Bedarfs, die Frage seiner Aufschiebbarkeit, die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen und deren Verhältnis zueinander. Insbesondere sollte darauf abgestellt werden, inwieweit es sich bei dem geltend gemachten Bedarf um eine absehbare Anschaffung handelt und der/die LB die erforderlichen Mittel hätte/n ansparen können.

Werden zu einem Zeitpunkt mehrere Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II beantragt, so können die Anrechnungszeiträume nicht addiert werden.

Bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, kann der Teil des Einkommens nicht berücksichtigt werden, dessen Einsatz bereits für einen anderen gleichzeitig bzw. zuvor bestehenden Bedarf verlangt wurde.

In jedem Fall ist die Ermessensentscheidung über den Umfang des geforderten Einkommenseinsatzes zu begründen.

5.1 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei Ermittlung eines Eigenanteils

Zur Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 6 SGB II sind die Unterkunftskosten entsprechend der Weisungen zu § 22 SGB II zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass bei erstmaliger Beantragung einer einmaligen Leistung die Unterkunftskosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen sind. Gleichzeitig ist eine Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft entsprechend der Weisungen zu § 22 SGB II vorzunehmen.

Sind die Unterkunftskosten unangemessen, sind diese nur solange in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wie es der/dem LB nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel o.ä. die Aufwendungen auf ein angemessenes Maß zu senken. Danach können im Falle eines weiteren Antrages auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bei der Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils nur noch die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden.

Hierüber ist der/die LB bei erstmaliger Beantragung einer Leistung für einen einmaligen Bedarf mittels schriftlichen Bescheid zu belehren.

Anlagen

I. Verfahrenshinweise für die Gewährung einer einmaligen Leistung für Möbel in Form einer Sachleistung

1. Beantragung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II

Erfolgt die Antragstellung durch persönliche Vorsprache, ist der/die Leistungsberechtigte (LB) bereits auf die Sachleistungsgewährung hinzuweisen. Bei schriftlicher Beantragung wird die/der LB mit Bescheid entsprechend informiert.

2. Feststellung von Bedarf und Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung

2.1 Feststellung des Bedarfs an Gebrauchtmöbeln/Artikeln

Leistungen für Möbel sind im Fall der Erstaussattung einer Wohnung nicht von der Regelleistung umfasst, sondern können gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gesondert erbracht werden.

Der Bedarf an Gebrauchsmöbeln ist möglichst bereits bei Antragstellung durch den/die Sachbearbeiter*in (SB) zu dokumentieren. Durch den/die LB ist nachzuweisen, dass ein Bedarf an Wohnungserstaussattung vorliegt. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, kann der/die SB von der Möglichkeit eines Hausbesuches zur Ermittlung des Bedarfs vor Ort Gebrauch machen.

2.2 Feststellung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Transport/Aufbau

Neben der Feststellung des Bedarfs an Gebrauchtmöbeln ist durch den/die SB zu entscheiden, ob darüber hinaus ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Anlieferung und den Aufbau besteht, oder ob der/dem LB die Gegenstände vom GMZ lediglich auszuhändigen sind.

Aushändigung = Dem/Der LB werden die gewährten Möbelstücke im GMZ ausgehändigt. Transport und Aufbau hat der/die LB selber sicherzustellen.

Anlieferung = Das GMZ liefert die Artikel zum vereinbarten Termin aus.

Anlieferung
incl. Aufbau = Das GMZ liefert die Artikel zum vereinbarten Termin aus und baut diese zusätzlich auf.

Voraussetzungen zur Kostenübernahme für die Anlieferung bzw. die Anlieferung incl. Aufbau

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Aufbau der Möbel durch den/die LB selbst (evtl. mit Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) durchgeführt werden kann.

Sind allerdings keinerlei Transportmöglichkeiten vorhanden, ist das GMZ mit der Anlieferung der ausgewählten Möbel zu beauftragen.

Nur in Ausnahmefällen (z.B. Alleinerziehende*r ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft und ohne Unterstützung durch Bekannte, Nachbarn oder Verwandte etc.) ist das GMZ **zusätzlich** mit dem Aufbau zu beauftragen.

Für Anlieferungs- und Montagekosten können folgende Kosten durch das GMZ in Rechnung gestellt werden:

	Betrag
Anlieferungskosten (einmalig)	30,00 €
Montagekosten (einmalig)	30,00 €
Anlieferungs- und Montagekosten (einmalig)	60,00 €

Pro Berechtigungsschein ist die Kostenübernahme für **eine** Anlieferung bzw. eine Anlieferung incl. Aufbau möglich (d.h. max. 60,00 € pro Berechtigungsschein).

Mit dem [REDACTED] wurden folgende abweichende Anlieferungs- und Montagekosten vereinbart:

	Betrag
Anlieferungskosten (einmalig)	55,00 €
Montagekosten (einmalig)	40,00 €
Anlieferungs- und Montagekosten (einmalig)	95,00 €

Mit dem [REDACTED] wurden folgende abweichende Anlieferungs- und Montagekosten vereinbart:

	Betrag
Anlieferungskosten im Erdgeschoss	40,00 €
zusätzlich für jede Etage	+ 12,00 €
Montagekosten (einmalig)	40,00 €

3. Bewilligung der beantragten Leistung

Die/Der SB fertigt

- a) den **Bewilligungsbescheid** über alle bewilligten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung. Die im Bewilligungsbescheid gewährten Möbel werden mit dem Zusatz "Sachleistung" ohne Betragsangabe eingesetzt.

Entsprechende Bescheidergänzungen sind unter der Anlage II aufgeführt.

- b) den **"Berechtigungsschein"**.

Der Berechtigungsschein ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides und wird als Anlage der/dem LB zugestellt. Folgende Eintragungen sind von der/dem SB im Berechtigungsschein vorzunehmen:

- Leistungsgewährende Stelle, Name und Tel.-Nr. der/des SB
- Name, Vorname, Anschrift und Aktenzeichen der/des LB
- Ausstellungsdatum des Berechtigungsscheines
- bewilligte Möbel sowie deren Stückzahl
(bei Bewilligung einer Couch ist die Anzahl der Sitzplätze anzugeben)
- Entscheidung bezüglich Aushändigung, Anlieferung und Aufbau
- Bei von der/dem LB einzusetzenden Einkommen der vom Leistungsträger zu übernehmende Anteil
- Unterschrift der/des SB
- Dienststempel

Das Muster des Berechtigungsscheines ist der Anlage III zu entnehmen.

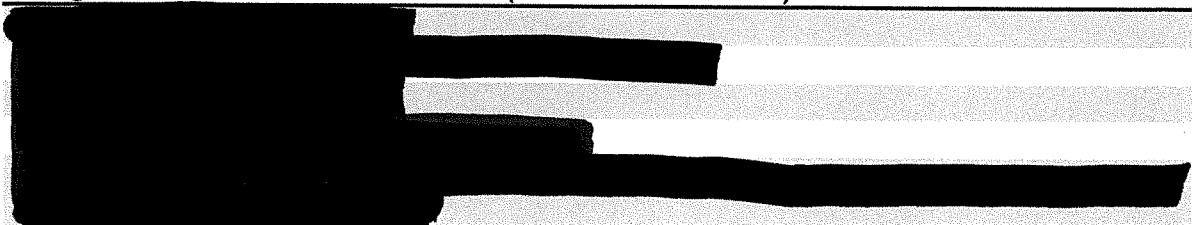
Der Berechtigungsschein ist dem GMZ von der/dem LB im Original vorzulegen.

4. Deckung des Bedarfs

4.1 Zuständigkeit der einzelnen GMZ

Folgende GMZ haben mit der Agentur für Arbeit und dem Kreis Wesel als jeweilige Träger der Grundsicherung für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung zur Erbringung einer Sachleistung in Form von Gebrauchtmöbeln für die Erstausrüstung einer Wohnung gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II abgeschlossen:

Träger Gebrauchtmöbelzentren (Stand: 01.10.2020)



Eine Übersicht der Ansprechpartner*innen, der Anschrift und der Öffnungszeiten der GMZ ist der Anlage IV zu entnehmen.

Die einzelnen GMZ wurden entsprechend ihrer Lage verschiedenen Einzugsgebieten zugeordnet. Eine Zuweisung der/des LB zu einem bestimmten GMZ ist nicht zulässig. Es ist der/dem LB lediglich zu empfehlen, das für ihn/sie naheliegendste GMZ aufzusuchen (siehe Anlage II).

4.2 Auswahl der bewilligten Möbel/Artikel

Die/Der LB wendet sich mit dem "Berechtigungsschein" an ein GMZ und wählt vor Ort die entsprechenden Möbel aus.

Die mit Berechtigungsschein bewilligten Leistungen sind grundsätzlich nur von einem GMZ zu decken.

a) Aushändigung

Besteht nur ein Anspruch auf eine Aushändigung, wird das Möbelstück der/dem LB ausgehändigt und die Entgegennahme quittiert.

b) Anlieferung und ggf. Aufbau

Besteht ein Anspruch auf Anlieferung und ggf. auch auf Aufbau, hat das GMZ die ausgewählten Möbel der/dem LB anzuliefern und ggf. aufzubauen. Hierzu ist zwischen GMZ und LB ein bestimmter Termin zu vereinbaren. Die/Der LB ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Kosten, die in ihrem/seinem Verschulden begründet sind, von ihr/ihm zu ersetzen sind (vgl. hierzu Anlage II).

Die ordnungsgemäße Anlieferung (bzw. der ordnungsgemäße Aufbau) ist vom LB zu quittieren.

Ist der auf dem Berechtigungsschein ausgewiesene Bedarf vollständig gedeckt und von der/dem LB quittiert, hat die/der LB den Berechtigungsschein im Original dem GMZ zur späteren Abrechnung (siehe Anlage I, Ziffer 5) zu überlassen.

4.3 GMZ kann den Bedarf nicht aus eigenem Bestand bzw. nicht in vollem Umfang decken

Die Lieferung der Gebrauchtmöbel hat nach Vorsprache beim GMZ innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Kann das GMZ einzelne Artikel innerhalb dieser Frist nicht bereitstellen, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Das GMZ hat sich mit den Trägern der anderen GMZ telefonisch in Verbindung zu setzen und abzufragen, ob dort ggf. das noch fehlende Möbelstück vorrätig ist. Nur für den Fall, dass ein anderes GMZ das fehlende Möbelstück vorrätig hat, ist ausnahmsweise wie folgt zu verfahren:

- Auf dem Berechtigungsschein ist der vom erstangegangenen GMZ bereits **gedeckte Bedarf kenntlich zu machen**.
- Anschließend ist der Berechtigungsschein vom GMZ zu **kopieren**. Die Kopie ist zur Vermeidung von Fälschungen vom GMZ **entsprechend zu kennzeichnen** (z.B. durch Stempel o.ä.). Der Originalberechtigungsschein verbleibt bei dem zuerst angegangenen GMZ zur Abrechnung des Teilbedarfs.
- Mit der Kopie des Berechtigungsscheines kann sich die/der LB an das GMZ wenden, welches in der Lage ist, die verbleibenden Möbel zu liefern. In diesem Ausnahmefall ist eine Kopie des Berechtigungsscheines als Vorlage zur Geltendmachung des Bedarfs ausreichend.
- Parallel zu diesem Verfahren ist die/der SB über das GMZ oder die/den LB über den Sachverhalt zu informieren.

In diesem Fall können die gegebenenfalls anfallenden Anlieferungs- und Montagekosten durch beide GMZ abgerechnet werden.

Ist allerdings kein GMZ in der Lage, innerhalb der 4-Wochen-Frist (ab erstmaliger Vorsprache der/des LB beim GMZ) den Bedarf einzelner Möbel zu decken, hat das GMZ die noch ausstehende Leistung auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

Die/Der zuständige SB ist telefonisch über die fehlende Leistungsfähigkeit zu informieren.

In diesem Fall hat das GMZ den Berechtigungsschein - nach Aushändigung/Anlieferung der vorhandenen restlichen Artikel - der/dem SB zur Abrechnung zuzusenden. Die/Der SB überweist den Betrag für die lt. Berechtigungsschein vom GMZ bereitgestellten Möbel an das GMZ und gewährt dem/der LB den noch ausstehenden Leistungsanspruch als Geldleistung in Höhe der Preisliste des GMZ.

4.4 Wünsche der/des LB

Individuellen Wünschen der/des LB kann im Einzelfall Rechnung getragen werden. Sollten die vorhandenen Artikel im aufgesuchten GMZ nicht den Wünschen entsprechen, so kann die/der LB

- a) die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines voll ausnutzen und warten, ob das GMZ in diesem Zeitraum ein ihren/seinen Wünschen entsprechendes Möbelstück anbieten kann

oder

- b) den Berechtigungsschein gegenüber dem zuerst angegangenen GMZ ausnahmsweise vollständig zurücknehmen und sich an ein anderes GMZ wenden. Dem 2. GMZ wird wiederum eine 4 Wochen Frist (ab Vorsprache der/des LB) zur Bedarfsdeckung eingeräumt.

Diese Möglichkeit ist der/dem LB allerdings nur gegeben, wenn dadurch die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines nicht überschritten wird, d.h. die 2. Vorsprache vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines erfolgt.

Auch in diesem Fall bleibt zu beachten, dass der Bedarf lt. Berechtigungsschein nur von einem GMZ erfüllt werden kann.

Entspricht das vorhandene Möbelstück nicht den Wünschen der/des LB und kann ihm/ihr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines kein ihren/seinen Wünschen entsprechendes Möbelstück angeboten werden, ist die/der LB auf das vorhandene Möbelstück zu verweisen. **Eine Hilfestellung in Form einer Geldleistung kommt hier nicht in Betracht.**

Verweigert die/der LB die Annahme des Möbelstücks, ist dies auf dem Berechtigungsschein zu vermerken und durch Unterschrift der/des LB zu bestätigen. Die/Der SB ist durch das aufgesuchte GMZ telefonisch über die Weigerung zu informieren. Der Berechtigungsschein ist der/dem SB unverzüglich zu übersenden.

Fahrtkosten, die der/dem LB im Zusammenhang mit dem Aufsuchen eines GMZ entstehen, sind mit der Regelleistung abgegolten.

4.5 Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines

Um eine zeitnahe Bedarfsdeckung zu gewährleisten, ist die Gültigkeit des Berechtigungsscheines auf einen Zeitraum von **2 Monaten ab Ausstellung** zu begrenzen. Das genaue Ausstellungsdatum ist auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

Diese 2-monatige Gültigkeit gilt ausschließlich gegenüber der/dem LB. Sie ist nicht zu verwechseln mit der den GMZ eingeräumten 4-Wochen-Frist zur Beschaffung der entsprechenden Möbel.

Wird der Berechtigungsschein erst nach Ablauf seiner Gültigkeit vorgelegt, ist das GMZ nicht mehr berechtigt, entsprechende Möbel auszuhändigen. Das GMZ hat die/den LB an die leistungsgewährende Stelle zu verweisen und die/den zuständigen SB über den Sachverhalt telefonisch zu informieren. In diesem Fall ist eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in Höhe der beigefügten Preisliste für Gebrauchtmöbel.

Welches Verfahren bezüglich der Abrechnung durchgeführt wird, ist zwischen der leistungsgewährenden Stelle und dem GMZ abzuklären.

5.1 Vom GMZ vorzulegende Abrechnungsunterlagen

Im Rahmen der Abrechnung hat das GMZ die folgenden Unterlagen der leistungsgewährenden Stelle vorzulegen:

Quittung (z.B. Lieferschein) über Aushändigung, Anlieferung bzw. Aufbau, der folgende Daten zu entnehmen sind:

- Name, Vorname, und Az. der/des LB
- gelieferte Möbel mit Einzelpreisen
- Gesamtrechnungsbetrag
- Datum der Aushändigung/der Anlieferung/des Aufbaus

Original-Berechtigungsschein

Der Berechtigungsschein ist grundsätzlich im Original der gewährenden Stelle erst vorzulegen, wenn der gesamte Bedarf gedeckt und von der/dem LB quittiert ist bzw. angeboten, die Annahme von der/dem LB jedoch verweigert wurde.

Ausnahmen hiervon sind der Anlage I, Ziffer 4.3 zu entnehmen.

5.2 Eigenanteil der/des LB aufgrund von übersteigendem Einkommen

Bei der Erbringung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die/der LB innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden wurde.

Auch wenn die/der LB einen Eigenanteil tragen muss, ist auf die Sachleistung zu verweisen. In diesen Fällen ist auf dem Berechtigungsschein der vom Leistungsträger zu übernehmende Anteil **ausdrücklich** zu vermerken. Das den Bedarf deckende GMZ kann nur Kosten in Höhe des vermerkten Betrages mit der leistungsgewährenden Stelle abrechnen.

Jede darüber hinausgehende Summe ist vom GMZ unmittelbar mit der/dem LB abzurechnen.

Preisliste Gebrauchtmöbel

Bedarfsartikel	Bedarfssatz bis zum 31.03.2020	Bedarfssatz ab dem 01.04.2020
Küchenstuhl	12,00 €	15,00 €
Küchentisch (bis 4 Personen)	36,00 €	36,00 €
Küchentisch (ab 5 Personen)	69,00 €	69,00 €
Oberschrank (1 m breit)	32,00 €	32,00 €
Unterschrank (1 m breit)	58,00 €	58,00 €
Etagenbett	118,00 €	118,00 €
Einzelbettgestell	45,00 €	45,00 €
Doppelbettgestell	90,00 €	90,00 €
Rahmen/Lattenrost	28,00 €	30,00 €
Schlafcouch	187,00 €	187,00 €
Kleiderschrank (mehrtürig)	141,00 €	141,00 €
Kleiderschrank (zweitürig)	89,00 €	89,00 €
Sessel im Wohnzimmer	59,00 €	59,00 €
Couch im Wohnzimmer (2-Sitzer)	119,00 €	119,00 €
Couch im Wohnzimmer (3-Sitzer)	150,00 €	150,00 €
Wohnzimmertisch	45,00 €	45,00 €
Wohnzimmerschrank	168,00 €	168,00 €
Matratze (Neupreis)	56,00 €	56,00 €
Küchenspüle (Neupreis)	82,00 €	82,00 €
Küchenspüle (gebraucht)	48,00 €	48,00 €

III. Muster Berechtigungsschein

Leistungsgewährende Stelle

SB: _____ Ausstellungsdatum: _____
Tel.: _____

Berechtigungsschein

Name: _____ Vorname: _____
Anschrift: _____ Az.: _____

Der/Die Obengenannte ist berechtigt, bei Ihnen gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines zu dem mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Kreis Wesel als jeweilige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinbarten Preise folgende Gebrauchtmöbel/Artikel auszuwählen:

Möbel/Artikel	Stückzahl
_____	_____
_____	_____
_____	_____

O.g. Möbel sind der/dem LB (nur eine Alternative ankreuzen):

Auszuhändigen Anzuliefern Anzuliefern und aufzubauen

Einkommenseinsatz

Sofern die/der Leistungsberechtigte über Einkommen verfügt, welches den Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übersteigt, kann gemäß § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II der o.g. Bedarf (incl. ggf. Anlieferungs-/Aufbaukosten) nur **abzüglich eines Eigenanteils der Leistungsberechtigten** übernommen werden.

Einsatz eines Eigenanteils: Ja Nein

Falls ja, Höhe des durch den Jobcenter Kreis
Wesel zu übernehmenden Anteils: _____ €

Dieser Berechtigungsschein verliert **2 Monate nach o.g. Ausstellungsdatum** seine Gültigkeit!!!

IV. Übersicht Träger

Träger

Ansprechpartner/in
